



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2023 Nr. 283

7. Juni 2023

2235.1.1.5-K

Regelungen für das Fach des Zusatzangebots Theater und Film in der Qualifikationsphase der Oberstufe des neunjährigen Gymnasiums

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 24. Mai 2023, Az. VII.4-BS5402.23/1

1. Es werden folgende Regelungen zur Durchführung und zu den Leistungserhebungen im Fach des Zusatzangebots Theater und Film in der Qualifikationsphase der Oberstufe des neunjährigen Gymnasiums getroffen:
 - 1.1 Durchführung
 - 1.1.1 Das Fach Theater und Film kann von den Schülerinnen und Schülern als zweistündiges Fach des Zusatzangebots im Profilbereich belegt werden.
 - 1.1.2 Das Fach kann im Einvernehmen mit dem Schulforum als jahrgangsübergreifender Kurs angeboten werden, sofern dies zur Sicherung des Unterrichtsangebots geboten ist (vgl. § 13 Abs. 2 Satz 3 GSO).
 - 1.1.3 Weder das Fach Theater noch das Fach Film dürfen als eigenständige Fächer des Zusatzangebots eingerichtet werden.
 - 1.1.4 Für das Fach Theater und Film gilt ein Lehrplan, der in seiner jeweils gültigen Fassung auf der Website des ISB verfügbar ist.
 - 1.1.5 ¹Der Lehrplan umfasst sowohl den Bereich Theater als auch den Bereich Film. ²Eine Schwerpunktsetzung auf einen der beiden Bereiche im Unterricht sowie in der Leistungserhebung ist möglich, ohne dabei auf den jeweils anderen Bereich vollständig verzichten zu können.
 - 1.2 Leistungserhebungen
 - 1.2.1 Große Leistungsnachweise:

¹In den Kurshalbjahren 12/1, 12/2 und 13/1 tritt im Fach „Theater und Film [...] an die Stelle der Schulaufgabe eine praktische Prüfung, die ein Prüfungsgespräch einschließt“ (§ 22 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. d GSO).

²Die praktische Prüfung beinhaltet das Entwerfen eines dramaturgischen Konzepts, einen spiel- bzw. filmpraktischen Teil sowie ein Prüfungsgespräch im Umfang von mindestens 10 Minuten.
 - 1.2.2 Kleine Leistungsnachweise:

¹In den Kurshalbjahren 12/1, 12/2 und 13/1 werden jeweils mindestens zwei kleine Leistungsnachweise, darunter wenigstens ein mündlicher gefordert (§ 21 Abs. 3 Satz 1 GSO), im Kurshalbjahr 13/2 mindestens zwei kleine Leistungsnachweise, darunter wenigstens ein schriftlicher und ein mündlicher (§ 21 Abs. 3 Satz 2 GSO). ²Im Kurshalbjahr 13/2 können praktische Leistungsnachweise schriftliche Leistungsnachweise ersetzen (§ 21 Abs. 3 Satz 3 GSO).

³Die jeweilige Halbjahresleistung ergibt sich in den Kurshalbjahren 12/1, 12/2 und 13/1 aus dem Durchschnittswert aus der Punktzahl der praktischen Prüfung sowie aus dem Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise (§ 29 Abs. 2 Satz 2 GSO), im Kurshalbjahr 13/2 aus dem Durchschnitt der kleinen Leistungsnachweise (§ 29 Abs. 2 Satz 3 GSO).

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Stefan Graf
Ministerialdirektor

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.